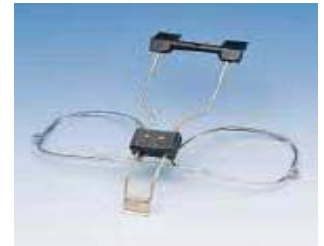
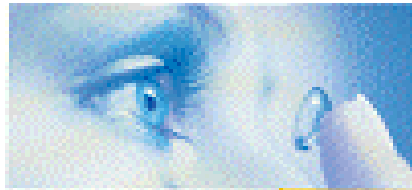


Auswahl und sicherer Einsatz von Atemschutzgeräten

Infoblatt 4

Sehhilfe



Zitat aus der FwDV 7 (Ausgabe: 2002):

“Für Einsatzkräfte, die das erforderliche Sehvermögen nur mit einer Brille erreichen, muss eine innenliegende Maskenbrille bereitgestellt und persönlich zugeteilt werden.

...

Maskenbrillen, welche über die Dichtlinie des Atemanschlusses verlaufen, sind nicht zulässig.“

Die FwDV 7 sowie auch die Gebrauchsanleitungen der jeweiligen Hersteller schreiben das Tragen von den jeweils zugehörigen Maskenbrillen eindeutig vor!

In der DIN EN 134 “Atemschutzgeräte – Benennung von Einzelteilen –“ ist der Begriff Maskenbrille in der Abbildung unter Abschnitt 3.1.1 Vollmasken EN 136 definiert.

ACHTUNG

Ein Zugriff bei Augenreizung oder Verrutschen der Kontaktlinsen ist bei Verwendung von Vollmasken bzw. Masken-/Helmkombinationen während des Einsatzes nicht möglich – und schließt somit die Benutzung von Kontaktlinsen unter Vollmasken bzw. Masken-/Helmkombinationen aus. (Siehe hierzu auch BGR 190)